



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2014

**Thomas Weitner : Menschenrechte, besondere Pflichten und globale Gerechtigkeit :
eine Untersuchung zur moralischen Rechtfertigung von Parteilichkeit gegenüber
Mitbürgern**

Löschke, Jörg

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich
ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-170273>
Journal Article

Originally published at:

Löschke, Jörg (2014). Thomas Weitner : Menschenrechte, besondere Pflichten und globale Gerechtigkeit : eine Untersuchung zur moralischen Rechtfertigung von Parteilichkeit gegenüber Mitbürgern. *Zeitschrift für Menschenrechte*, (1):208-212.

Thomas Weitner, Menschenrechte, besondere Pflichten und Gerechtigkeit. Eine Untersuchung zur moralischen Rechtfertigung von Parteilichkeit gegenüber Mitbürgern, Münster, mentis, 291 S., € 38,00

Jörg Löschke

Thomas Weitner unternimmt in seiner Monographie den anspruchsvollen Versuch, zwei auf den ersten Blick widersprüchliche moralische Intuitionen zu versöhnen: die Intuition, dass die Staatsbürgerschaft einer Person keinen Einfluss auf ihre Lebenschancen haben darf, und die Intuition, dass die Bürger eines Staates einander mehr schulden als Außenstehenden. Akzeptiert man jedoch besondere Pflichten von Landsleuten, könnte sich angesichts der aktuellen Weltlage das Problem ergeben, dass Unterprivilegierte sich in ihrer Not selbst überlassen bleiben: Während Bürger reicher Staaten ihre ohnehin bestehenden Vorteile durch eine gegenseitige Bevorzugung noch verstärken, leiden andere Menschen an Unterernährung und Menschenrechtsverletzungen. Sind Staaten daher inhärent moralisch problematisch? Weitner verneint dies. Er möchte in seiner Monographie zeigen, dass Staaten kein grundsätzliches moralisches Problem darstellen, sondern vielmehr moralisch geboten sind, weil sie eine notwendige Voraussetzung dafür darstellen, dass allgemeine Menschenrechtspflichten überhaupt umgesetzt werden können.

Die Untersuchung folgt einem klaren Aufbau. Der erste Teil entwickelt eine Menschenrechtskonzeption, die sich an den reflexiven Ansatz von Alan Gewirth anlehnt. Weitner begründet Menschenrechte durch die Handlungsfähigkeit von Personen und entwirft so einen umfassenden Katalog von Gütern, auf die ein menschenrechtlicher Anspruch besteht (63f.). Die politische Legitimität eines Staates hängt davon ab, so Weitner, ob er einen Teil dieser Rechte seiner Bürger schützt, nämlich diejenigen Rechte, die sich auf sogenannte Elementargüter beziehen. Hierunter versteht Weitner Güter, „die eine notwendige Bedingung dafür sind, um überhaupt handeln zu können.“ (85) Der Autor vertritt dabei einen „schwachen Kulturrelativismus“: Die Interpretation von Menschenrechten hängt von den kulturellen Vorstellungen einer Gemeinschaft ab, nicht aber ihre Geltung (107). Im Anschluss untersucht Weitner, ob spezielle Pflichten von Landsleuten gerechtfertigt werden können oder ein moralisches Problem darstellen. Dabei unterscheidet er zwei Kategorien spezieller Pflichten: Besondere Menschenrechts- und besondere Gerechtigkeitspflichten (113). Erstere bestehen darin, dass die Bürger eines Staates „die Pflicht [haben], einen Zustand herbeizuführen und zu erhalten, in dem die Menschenrechte ihrer Mitbürger effektiv und nachhaltig geschützt werden“; letztere fordern von den Bürgern eines Staates, „ein gewisses Maß materieller Gleichheit“ innerhalb des Staates herzustellen (128).

Der zweite Teil der Arbeit entwirft eine Begründung der besonderen Menschenrechtspflichten. Diese stützt sich auf das Argument der moralischen Arbeitsteilung: Der Schutz der Menschenrechte ist eine umfassende moralische Aufgabe; Staaten tragen im Rahmen einer Pflichtenallokation die Verantwortung für den Schutz der Menschenrechte ihrer Bürger. Besondere Menschenrechtspflichten sind daher „zugewiesene und spezifizierte allgemeine Pflichten“ (139). Nur Staaten können die Menschenrechte ihrer Bürger effektiv gewährleisten (147). Spezielle Pflichten und die durch sie implizierte Praxis, Mitbürger in verschiedenen Hinsichten zu bevorzugen, sind daher aus moralischer Perspektive nicht problematisch: Sie sind vielmehr Instrumente zur Umsetzung allgemeiner moralischer Forderungen.

Dies evoziert die Frage, ob ein einzelstaatliches System oder ein Weltstaat die Menschenrechte am effektivsten schützt. Weitner nennt mehrere Gründe für eine einzelstaatliche Lösung: Die effizienzsteigernde Wirkung von Arbeitsteilung (156), den durch Einzelstaaten ermöglichten Interpretationsspielraum für Menschenrechte (156), den *prima facie*-Anspruch von Völkern auf politische Selbstbestimmung (157), die Gefahr von Sezessionskriegen, die ein Weltstaat mit sich bringt (157), die Möglichkeit, verschiedene institutionelle Arrangements auszuprobieren (158) sowie die Gefahr, dass ein Weltstaat sich womöglich nicht auf moralisch akzeptable Weise einführen lässt (158). Er betont allerdings die Bedeutung von *global governance*: Wenn Staaten ihrer Aufgabe nicht nachkommen, ist eine Neuallokation der Verantwortung nötig; zudem müssen staatenübergreifende Lösungen entwickelt werden, um globale Allmendegüter zu schützen und kollektive Bedrohungen abzuwenden (169ff.).

Der dritte Teil untersucht besondere Gerechtigkeitspflichten. Weitner entwickelt hierzu Überlegungen von Thomas Scanlon weiter. Materielle Ungleichheiten sind in dieser Sicht nicht selbst problematisch, sondern nur insofern sie Auswirkungen auf andere Werte haben – Freiheit, Selbstachtung und Fairness (214ff.). Manche solcher Auswirkungen, etwa Auswirkungen auf die Selbstachtung der Betroffenen, ergeben sich nach Weitner nur durch materielle Ungleichheiten innerhalb eines Staates. Diese Ungleichheiten haben somit gravierendere Auswirkungen auf die genannten Werte als globale Ungleichheiten, und dies begründet nach Weitner besondere Gerechtigkeitspflichten. Im globalen Kontext sind nicht Umverteilungsmaßnahmen, sondern politische Reformen anzustreben (243).

Die gut aufgebaute, klar geschriebene und originell argumentierende Arbeit Weitners entwickelt einen interessanten Ansatz, gibt aber Anlass zu Rückfragen. Die vertretene Menschenrechtskonzeption scheint weniger ein einzelstaatliches System als vielmehr die Forderung nach einem hinreichend föderalistisch organisierten Weltstaat zu stützen: Staatsgrenzen schränken in hohem Masse das Recht auf Bewegungsfreiheit von Personen ein, das zumindest in einer Menschenrechtskonzeption, die sich an Gewirth anlehnt, als wichtiges Recht betrachtet werden muss. Entweder müsste also ein Weltstaat postuliert werden, der globale Bewegungsfreiheit garantiert, oder ein universales Recht auf Einwanderung. Ein universales Recht auf Bewegungsfreiheit und Einwanderung könnte das einzelstaatliche System allerdings in einer Weise unterhöhlen, die in einem föderalistischen Weltstaat mündet. Hier wären weitere Erläuterungen interessant gewesen.

Die Begründung von besonderen Gerechtigkeitspflichten ist originell, aber einem werttheoretischen Einwand ausgesetzt: Werten wie Freiheit, Selbstachtung und Fairness ist eine Beschränkung auf partikuläre Kontexte nicht eingeschrieben. Nach Weitner scheint es eine zentrale moralische Forderung zu sein, die angesprochenen Werte zu realisieren. Wenn aber beispielsweise Selbstachtung einen Wert darstellt und durch materielle Ungleichheiten innerhalb eines Staates beeinträchtigt wird, begründet dies nicht nur die besondere Gerechtigkeitspflicht von Mitbürgern, materielle Ungleichheiten in ihrem eigenen Staat zu begrenzen, sondern auch die Pflicht, materielle Ungleichheiten innerhalb von Staaten zu reduzieren, und dies unabhängig davon, ob es sich um den eigenen Staat handelt oder nicht. Wenn sie den Wert der Selbstachtung in einem fremden Land stärker realisieren könnten als im eigenen, hätten die Bürger eines Landes sogar die Pflicht, die materiellen Ungleichheiten in diesem anderen Land zu beseitigen, selbst wenn dies umfangreiche Ressourcentransfers bedeuten würde. Hier besteht noch eine offene Flanke für Kritik an Weitners lesenswerter Monographie.

Jörg Löschke
Institut für Philosophie
Universität Bern
joerg.loeschke@philo.unibe.ch